

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1912)
Heft: 3-4

Artikel: Die Friedensbewegung, eine Rechtsbewegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-877373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

staatlicher Gemeinwesen, d. h. ohne Krieg, ohne die vielgepriesene Gewaltpolitik vor sich gehen kann, was durch die Entwicklung des Deutschen Reiches schlagend bewiesen werde, dieses Zugeständnis scheint mir fürwahr geradezu denkwürdig. Behaupten doch unsere Gegner immer und immer wieder, ein Staatswesen könne nur blühen und gross werden, wenn es sich durch Waffengewalt, durch Niederwerfung seiner Konkurrenten auf dem Weltmarkt den ihm gebührenden „Platz an der Sonne“ erzwinge. Der Werdegang des Deutschen Reiches widerlegt glänzend das Absurde dieser gerade in den letzten Monaten, und auch jetzt noch, und gerade am allermeisten in Deutschland mit besonderer Vorliebe aufgestellten Behauptung. Und die Reichsregierung selbst — bekennt sich freimütig zu dem Grundsatz der friedlichen Eroberung der Welt! Oh, wie müssen da die Gesichter der Nationalisten und Chauvinisten der Rüstungs- und Kriegshetzer von Profession lang geworden sein!

Gewiss, wir Pazifisten sind nicht in allem gleicher Meinung mit der deutschen Regierung, so z. B. nicht, wenn behauptet wird, Deutschland werde niemals einer lückenlosen Rüstung entbehren können. Nun, warten wir ab, vielleicht ändern die Herren am Regierungstisch mit der Zeit auch hierin ihre Ansicht. Rom ist nicht in einem Tag erbaut worden.

Was aber der Erklärung der Reichsregierung noch eine ganz besondere Bedeutung verleiht, ist der Umstand, dass der neue Reichstag sich bekanntlich mit einer neuen Wehrvorlage zu beschäftigen haben wird, deren Annahme — so gut wie sicher ist. Und deshalb ist es doppelt heilsam, wenn die Regierung erklärt, dass die gesteigerten Rüstungen lediglich im Interesse der Verteidigung verlangt würden, dass sie ihre bisherige Friedenspolitik auch fernerhin verfolgen werde, und dass somit kein Anlass zur Beunruhigung für das Ausland vorliege. Und dass dies ihr heiliger Ernst sei, das zu beweisen, hat sie gegenwärtig ja die beste Gelegenheit; sie braucht nur die ihr von England dargebotene Hand zu ergreifen, sich mit dem stammverwandten Nachbar zu versöhnen, und sie braucht weiterhin bloss der Einladung der Vereinigten Staaten zu folgen, und mit ihnen, wie es England und Frankreich bereits getan, einen allgemeinen Schiedsgerichtsvertrag abzuschliessen. Ob Deutschland das tun wird?

— o —

Der Friedens-Nobelpreis.

Gleichzeitig mit Alfred H. Fried, über dessen Leben und Tätigkeit wir in der letzten Nummer berichteten, hat Staatsminister T. M. C. A s s e r den Nobelpreis erhalten. Wir erfahren über diesen verdienten Pazifisten folgendes aus der „Friedens-Warte“:

A s s e r ist Staatsminister, Präsident der Sektion für auswärtige Angelegenheiten des niederländischen Staatsrats, Präsident der königlichen Prüfungskommission für Diplomatie und internationales Privatrecht, ehemaliger Professor an der juristischen Fakultät der Universität Amsterdam, Präsident des Institut de Droit international, Ehrendoktor der Universitäten Edinburg, Bologna und Cambridge, Mitglied der königl. niederländischen Akademie der Wissenschaften, Adjunkt der königl. Akademie von Belgien, Mitglied der königl. rumänischen Akademie. Er ist Mitglied des Haager Hofes, war Delegierter der niederländischen Regierung auf beiden Haager Konferenzen und ist Mitglied des vorbereitenden niederländischen Komitees für die dritte Haager Konferenz.

Staatsminister A s s e r wurde am 28. April 1838 zu Amsterdam geboren, wo er auch die Universität besuchte, und wo er sich später als Advokat niedergliess. Von 1860 an war er Professor an der Universität Amsterdam. Frühzeitig wandte er sich völkerrechtlichen Arbeiten zu und pflegte namentlich das Gebiet des internationalen Privatrechtes, auf dem er sich bald eine führende Stellung errang. Auf seine Veranlassung berief die niederländische Regierung im Jahre 1892 die europäischen Mächte zu einer Konferenz nach dem Haag, um die Kodifikation des internationalen Privatrechtes zu versuchen. Die erste und zweite dieser Konferenzen, die 1893 und 1894 im Haag zusammentraten und denen A s s e r präsidierte, waren von fast allen europäischen Staaten besucht. Ihr Ergebnis war ein Vertrag über das internationale Zivilprozessverfahren, der seit 25. Mai 1899 in Kraft ist. In den Jahren 1900 und 1904 folgten im Haag die dritte und vierte internationale Privatrechtskonferenz, die gleichfalls von A s s e r präsidiert wurden und deren Ergebnis der Abschluss sehr wichtiger Verträge über das internationale Familienrecht war. Diese Verträge regeln die Angelegenheiten der Eheschließung, der Scheidung, der Trennung von Tisch und Bett, der Vormundschaft für Minderjährige und andere Materien.

Auf den beiden Haager Friedenskonferenzen wirkte A s s e r vorwiegend in den mit den Kriegsrechtsfragen sich befassenden Kommissionen.

Der hervorragende Völkerrechtsjurist, der die Organisation der Welt in so hohem Masse gefördert hat, ist auch ein fruchtbarer Schriftsteller. Seine Schriften über das internationale Privatrecht und über das internationale Handelsrecht sind in zahlreiche Sprachen übersetzt und erschienen in wiederholten Auflagen. Er ist Mitbegründer und seit 1869 Redakteur der „Revue de Droit international“. Das Nobelkomitee hat ein an Verdiensten reiches Leben gekrönt, das in seinem ganzen Laufe der Annäherung der Völker gewidmet war und hoffentlich noch lange gewidmet bleiben wird.

— o —

Die Friedensbewegung, eine Rechtsbewegung.

Wie sehr das Rechtsbewusstsein den Menschen im Stiche lassen kann, wenn es die Beurteilung eigener Angelegenheiten betrifft, und wie notwendig der Rechtsgrundsatz ist, dass niemand in eigener Sache Richter sein darf, beweist folgende Gegenüberstellung:

Als Oesterreich-Ungarn nach 30jähriger Verwaltung Bosniens und der Herzogowina die Annexion über jene Länder aussprach, da war es die „Vita Internationale“ in Mailand von Moneta, die von einer „brutalen Besitzergreifung“ sprach. „Das, was in dieser Handlung Oesterreich-Ungarns beleidigt, ist die Art der Besitzergreifung.“

„Einen Vertrag, an dem zahlreiche Mächte teilnahmen, ändert man, vernichtet man nicht nach dem Wunsche einer einzelnen Partei. — Alle Kultur beruht auf der Vertragstreue gegenüber jenen Abmachungen, welche mehrere Mächte unterzeichnet haben. — Wenn es einem Staate erlaubt wäre, sobald er sich stark genug fühlt, das zu tun, was ihm angenehmer ist, ohne seinen Verpflichtungen gegen die anderen Nationen Rechnung zu tragen, dann wäre keine Ruhe, keine Sicherheit mehr in der Welt. Und gerade das ist es, was Oesterreich getan hat. Es okkupierte Bosnien und die Herzegowina nach dem Willen der Grossmächte und im Sinne des Artikels 25 des Berliner Vertrages. Eines schönen Tages erklärte sein Kaiser

unerwartet, ohne Zustimmung irgend einer anderen Vertragsmacht, die beiden Provinzen der Herrschaft seiner Krone für einverleibt. Wenn das nicht ein Akt rechter und echter ungerechter Eroberung ist, dann wissen wir nicht mehr, welche Bezeichnung man sonst allen anderen möglichen Verletzungen des Völkerrechts wird geben können.“

Und nun sehen wir einmal, wie derselbe Moneta in einem Briefe an Baronin von Suttner heute schreibt:

Zuerst wird festgestellt, dass die italienischen Friedensgesellschaften, mit Ausnahme zweier, ohne vorhergehendes Uebereinkommen, gegen das Vorgehen der italienischen Regierung nicht protestiert haben. Nur dass der Krieg ohne vieles Blutvergießen und in absolut kultivierter Weise (kultivierter Völkermord — eine schöne Kultur!) sich abspiele, ist Monetas einziger (wie man weiss vergeblicher) Wunsch, „weil unsere Wünsche und Schiedslösungen stets wenig mehr als platonisch geblieben sind.“

Auch heisst es in der letzten Nummer der „Vita Internationale“: „Da — obwohl das Friedensgefühl . . . in den Kulturländern immer allgemeiner geworden ist — wir doch noch immer in einer Zeit uns befinden, in der die moralischen und politischen Erwägungen gegenüber einem Staate von der Stärke abhängen, über die er verfügt, und noch mehr vom dem Ansehen, die jene Stärke im Ausland geniesst.“

—o—

Der amerikanische Senat und die Schiedsgerichtsverträge.¹⁾

Bekanntlich drohte das Zustandekommen eines allgemeinen Schiedsgerichtsvertrages zwischen den Vereinigten Staaten und England bzw. Frankreich an dem heftigen Widerstande des amerikanischen Senates zu scheitern. Die Opposition richtete sich in der Hauptsache gegen den Artikel 3 des geplanten Vertrages, der bestimmte, dass, wenn der eine oder andere Kontrahent die Eignung einer Frage zu schiedsgerichtlicher Erledigung verneine, eine gemeinsame höhere Kommission zu entscheiden habe, ob der vorliegende Streitfall auf schiedsgerichtlichem Wege ausgetragen werden könne oder nicht. Was den Senat jedoch am meisten zu seiner vertragsfeindlichen Stellungnahme veranlasste, das war der Umstand, dass ihm über die Zusammensetzung der erwähnten Kommission keinerlei Kontrolle zustehen sollte. Darin erblickte er eine erhebliche Verkürzung seiner verfassungsmässigen Rechte, ob mit Recht oder Unrecht, bleibe dahingestellt. Auf jeden Fall verweigerte er hartnäckig die Ratifikation der Verträge, und damit wäre der für den Fortschritt der Kultur und der Menschheit überhaupt so überaus bedeutsame Abschluss dieser ersten allgemeinen Schiedsgerichtsverträge vereitelt worden. Den vereinten Bemühungen der amerikanischen Regierung, Präsident Taft vor allem, und den Friedensfreunden scheint es nun doch gelungen zu sein, den Widerstand des Senats zu brechen und ihn von seiner ablehnenden Haltung abzubringen. Sofern sich eine Meldung, die das „Berliner Tageblatt“ aus New York erhielt, bestätigen sollte, würde es zwischen Taft und dem Senat in der Schiedsgerichtsfrage zu einer Einigung kommen. Der Führer der bisherigen Opponenten, Senator Lodge, wird eine Resolution einbringen, die mit den Ergebnissen der vielfachen Kon-

ferenzen zwischen Taft und dem Staatssekretär des Auswärtigen Knox in Einklang steht. Die Resolution stellt fest, dass eine Frage, die von einer gemeinsamen Kommission der Vereinigten Staaten und des anderen Vertragslandes als dem Schiedsgericht unterliegend erklärt wird, als eine solche auch noch vom Senat anerkannt werden muss.

Mit dieser nicht unwichtigen Zusatzbestimmung dürfte den Wünschen des Senates in vollem Masse Rechnung getragen sein, und somit der Ratifikation der Verträge mit England und Frankreich wohl nichts mehr im Wege stehen.

Wie ist es möglich?

Wie ist es überhaupt möglich, dass ein vernünftiger Mensch in unserer Zeit den traurigen Mut finden kann, sich offen gegen die Friedensbewegung zu äussern oder nicht überzeugt, nicht durchdrungen ist von der weltbewegenden Bedeutung dieses vornehmsten Höhenziels der Menschheit. Das Streben nach Frieden, nach dem Völkerfrieden — dies Zusammenwirken Vieler um das Ungeheuerliche, Grässliche, das den Frieden bedroht, aus der Welt zu schaffen — gibt es denn eine höhere, edlere Aufgabe? Wie einfach, wie klar, wie logisch erscheint dieses Streben und Wirken, wie das aufgehende Gestirn eines neuen Tages strahlt das hehre Ziel am Firmament der Zukunft, und deshalb der unerschütterliche Glaube an diese Zukunft, die Hoffnungsfreudigkeit, die alle Friedensfreunde besetzt. Allen jenen aber, die da glauben, sie könnten mit ein paar Schlagworten das Edle verhöhnen, das den innersten Kern der Friedensbewegung bildet, das Gute, das in jeder Menschenseele schlummert, tief zwar oft unter all dem Tagesgraus, dem Staub und Wust der Strasse, aber nur auf den Weckruf wartet, um sich zu betätigen — allen jenen Menschenhassern und Menschenfeinden, die dem Krieg das Wort reden (die feinsten Sophistereien können keine Schlechtigkeit entschuldigen), ihnen möchte ich hier ein wahres, wenn auch hartes Philosophenwort ins Gedächtnis rufen: „Die selbstzufriedene Resignation mit dem Bestehenden unter Hinweis auf die Geschichte der Menschheit ist nur ein Zeichen von gemeiner Denkungsart — die hämische Freude an einer scheinbar beweiskräftigen Entschuldigung für Niedertracht und Bosheit!“ —

W. Kohl.

—o—

Schweizerischer Friedensverein.

Eingegangene Jahresbeiträge der Sektionen für 1911:

20. Dezember	Chaux-de-Fonds	800 à 25	Fr. 200.—
20.	Boudry	160 " 25	" 40.—
20.	Bern	100 " 50	" 50.—
23.	Waadt	500 " 25	" 125.—
24.	Winterthur	130 " 25	" 32.50
28.	Zürich	180 " 25	" 45.—
29.	Luzern	{ 469 " 25 9 " 2.50 } "	163.20
31.	St. Gallen	44 " 25	" 11.—

Der Zentral-Kassier.

—o—

¹⁾ Vgl. Nr. 19/20 des „Friede“ vom 20. Oktober 1911.